

SATZUNG

§ 1

Der Stadtsportverband Bad Salzuflen - nachstehend SSV genannt - ist ein Organ der Sportselbstverwaltung. Er ist Mitglied des Kreissportbundes Lippe e.V. (KSB) und des Landessportbundes Nordrhein-Westfalen e.V. (LSB).

Sitz des SSV ist Bad Salzuflen. Er ist im Vereinsregister des Amtsgerichtes Lemgo eingetragen.

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2

Der SSV verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Zweck des Verbandes ist die Förderung des Sportes, Durchführung von Jugendfreizeiten, Sportveranstaltungen, sportlicher Übungen und Leistungen sowie Ehrungen im Sinne der Richtlinien der Stadt Bad Salzuflen.

§ 3

Der Verband ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 4

Mittel des Verbandes dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.

§ 5

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 6

Dem SSV kann jeder Verein beitreten, der dem KSB und LSB angehört und seinen Sitz in Bad Salzuflen hat. Er ist stimmberechtigt.

Vereine, die anderen Stadt- und Kreissportbünden oder anderen Stadt- und Gemeindesportverbänden angehören, können als nichtstimmberechtigtes Mitglied aufgenommen werden, wenn sie nachweislich den Sport in Bad Salzuflen fördern und Sportanlagen in Bad Salzuflen nutzen.

Aufnahmeanträge bedürfen der Schriftform.

§ 7

Organe des SSV sind:

- a) die stimmberechtigte Mitgliederversammlung*
- b) der Vorstand*

§ 8

In die Mitgliederversammlung kann jeder Verein eine/n stimmberechtigte/n Vertreter/in senden. Ab 250 Mitgliedern stehen ihm zwei stimmberechtigte, ab 500 drei stimmberechtigte Vertreter/innen zu. Fachberater/innen ohne Stimmrecht sind zu bestimmten Themen teilnahmeberechtigt.

Alle Vorstandsmitglieder des SSV haben unabhängig von ihrer Vereinszugehörigkeit eine Stimme, solange sie im Amte sind.

Die Sitzungen der Mitgliederversammlung erfolgen nach Bedarf und sind öffentlich. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß 14 Tage vor dem Termin der Tagung unter Bekanntgabe der Tagesordnung einberufen ist.

Anträge zur Tagesordnung sind 8 Tage vorher in schriftlicher Form einzureichen. Dringlichkeitsanträge können während der Versammlung gestellt werden, bedürfen jedoch der Genehmigung der Versammlung.

Die Vertreter/innen des SSV im städtischen Sport- und Jugendausschuss haben die Belange des Sportes nach den Beschlüssen der Mitgliederversammlung wahrzunehmen.

§ 9

Die Mitglieder des SSV wählen aus ihrer Mitte einen Vorstand und zwei Kassenprüfer für die Dauer von jeweils zwei Jahren. Der Vorstand besteht aus folgenden Personen:

Dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden, dem Kassenwart, dem Geschäftsführer, dem Jugendwart, dem Sportabzeichenobmann und bis zu vier Beisitzern.

Ab dem Jahre 2004 wird der Wahlmodus für Vorstandsmitglieder dahin gehend geändert, dass die Hälfte des Vorstandes in geraden, die andere Hälfte in ungeraden Jahren jeweils für

die Dauer von zwei Jahren gewählt wird. In geraden Jahren werden der Vorsitzende, der Geschäftsführer, der Jugendwart und bis zu zwei Beisitzer gewählt. In ungeraden Jahren werden der stellvertretende Vorsitzende, der Kassenwart, der Sportabzeichenobmann und bis zu zwei weitere Beisitzer gewählt. Aufgrund der Änderung dieses Wahlmodus werden im Jahre 2004 der stellvertretende Vorsitzende, der Kassenwart, der Sportabzeichenobmann und zwei Beisitzer nur für die Dauer von einem Jahr gewählt.

Der geschäftsführende Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden, dem Kassenwart und dem Geschäftsführer.

Der geschäftsführende Vorstand ist Vorstand im Sinne des § 26 BGB. Der Verein wird vertreten durch den Vorsitzenden und ein weiteres Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes. Im Falle der Verhinderung des Vorsitzenden tritt an seine Stelle der stellvertretende Vorsitzende. Die Verhinderung braucht nicht nachgewiesen zu werden.

Die Wahl der geschäftsführenden Vorstandsmitglieder erfolgt durch einfache Mehrheit der anwesenden Mitglieder durch Akklamation. Auf Antrag eines Mitgliedes, der durch Stimmenmehrheit bestätigt werden muss, erfolgt die Wahl durch Stimmzettel.

Der Vorsitzende beruft die Sitzungen nach Bedarf und auf Antrag von wenigstens 1/3 der Mitglieder ein, bestimmt Ort und Tagesordnung und leitet die Versammlung. Der Vorstand vertritt die Interessen der im SSV zusammengeschlossenen Vereine auch im Sportausschuss der Stadt.

Der Vorstand kann bei Bedarf bestimmte Fachgruppen einberufen.

Dem Geschäftsführer obliegt die Führung des gesamten Geschäftsverkehrs zusammen mit dem Vorsitzenden. Er führt die Protokolle der Sitzungen und stellt den Jahresbericht auf.

§ 10

Zur Durchführung der Geschäfte des SSV leisten alle stimmberechtigten Vereine einen Beitrag, der durch die Mitgliederversammlung festzusetzen ist.

§ 11

Für die Aufgaben des SSV gelten nachstehende Richtlinien:

- 1. Vorschläge an die Stadtverwaltung oder andere Behörden über Verwendung etatmäßig zur Verfügung gestellter Mittel.*
- 2. Vorschlag zur Verteilung der Turn- und Sportplätze sowie der Turnhallen, Vorschläge für Neuerrichtung von Sportanlagen und Begutachtung von Anträgen auf Überlassung von öffentlichen Sporteinrichtungen an die Vereine und andere Körperschaften.*
- 3. Bearbeitung aller Angelegenheiten, die zum Aufgabengebiet der Leibesübungen der Körpererächtigung gehören.*
- 4. Beratung, Unterstützung der Mitglieder, Abstimmung der Termine zur Vermeidung von Überschneidungen und Förderung der gegenseitigen Unterstützung beim*

Turn- und Sportbetrieb, Ausgleichen von Gegensätzen und Schlichtung entsprechender Unstimmigkeiten.

5. *Werbe- und Aufklärungsarbeit in der Einwohnerschaft der Stadt Bad Salzuflen zur Erzielung eines besseren Verständnisses der Bedeutung der körperlichen Erziehung.*
6. *Förderung nationaler und internationaler Begegnungen im Sportbereich.*

§ 12

Vereine, die nicht mehr dem LSB angehören, scheiden aus dem SSV aus. Ebenso Vereine, die ihren satzungsgemäßen Pflichten nicht nachkommen.

§ 13

Satzungsänderungen können nur durch die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 2/3 der abgegebenen Stimmen nach vorheriger Bekanntgabe an die Mitglieder beschlossen werden.

§ 14

Bei Auflösung des SSV fällt das Vermögen an die Stadt Bad Salzuflen mit der Maßgabe, diese Mittel ausschließlich für sportliche Zwecke im Jugendbereich zu verwenden.

§ 15

Diese Satzung tritt am 14.10.1986 in Kraft.

*gezeichnet:
Helmut Ostmeier
1. Vorsitzender*

*Kurt Siekmann
2. Vorsitzender*

*Dieter Meyer
Kassenwart*

*Jürgen Bangemann
Geschäftsführer*

*Heinz Meier
RVV Grastrup-Retzen e.V.*

*Udo Seele
TV Eintracht B.S. e.V.*

*Klaus Hillebrand
SC Bad Salzuflen e.V.*

Der "Stadtsportverband Bad Salzuflen e.V." in Bad Salzuflen ist heute unter 6 VR 553 in das Vereinsregister eingetragen worden.

*Lemgo, den 19. Februar 1987
Geschäftsstelle des Amtsgerichtes
gez. Schiewe
Justizangestellte*

*Stempel des
Amtsgerichtes Lemgo*

Neufassung des § 6 auf der Jahreshauptversammlung vom 14. März 1994 wie geschrieben.

Für die Richtigkeit:

*Dieter Meyer
1. Vorsitzender*

*Manfred Richter
2. Vorsitzender*

*Susanne Brandt
Geschäftsführerin*

*Hannelore Rehlef
Kassenwartin*

Neufassung der § 9 und 11 auf der Jahreshauptversammlung vom 23. März 1998 wie geschrieben.

Für die Richtigkeit:

*Willi Terschluse
1. Vorsitzender*

*Helmut Wöhler
2. Vorsitzender*

*Regina Wittman
Geschäftsführerin*

*Hannelore Rehlef
Kassenwartin*

Neufassung des § 9 auf der Jahreshauptversammlung vom 08. März 2004 wie geschrieben.

Für die Richtigkeit:

*Willi Terschluse
1. Vorsitzender*

*Bernd Weiner
2. Vorsitzender*

*Dr. Ingolf Kuss
Geschäftsführer*

*Frank Schmidt
Kassenwart*